

Antragsformular bitte zurücksenden an:

Stadt Langenfeld
Ref. Recht und Ordnung
Postfach 1565

40740 Langenfeld

Bild des Hundes
(oder als jpg-Datei beifügen)

Name, Vorname des/der Hundehalter/in:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Telefon-Nr.: (privat/dienstlich)

1. Antrag - „Gefährliche Hunde“ -

auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen *Erlaubnis* zur Haltung des „Gefährlichen Hundes“ nach § 4 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002

2. Antrag - „Hunde bestimmter Rassen“ -

auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen *Erlaubnis* zur Haltung des „Hundes bestimmter Rassen“ nach § 10 i.V. mit § 4 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002

3. Anzeige - „Große Hunde“ -

der Haltung des „Großen Hundes“ nach § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002

Hunderasse (bei Mischlingen bitte die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere angeben)

Name des Hundes

Geburtsdatum des Hundes

Mikrochip-Nr.: **(Nachweis erforderlich!)**

Fellfarbe

Datum der Anschaffung Herkunft des Hundes

Geschlecht

Körpermaße

Rüde

Hündin

_____ cm Widerristhöhe _____ kg Körpergewicht

Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!!

1. „Gefährliche Hunde“ (§ 3 LHundG NRW)

Gefährliche Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird. „Gefährliche Hunde“ sind Hunde der Rassen

- **Pitbull Terrier - American Staffordshire Terrier**

- **Staffordshire Bullterrier - Bullterrier**

und deren **Kreuzungen** untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, ebenso

Hunde, deren Gefährlichkeit gem. § 3 Abs. 3 LHundG im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Da ich einen „Gefährlichen Hund“ halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
Hinweis: ist zu beantragen bei dem Ref. Bürgerbüro im Rathaus
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.
Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von **500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden** abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes
(erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke - MIKROCHIP – beim Tierarzt)
- Nachweis der Sachkunde**
Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Tierärzte/innen und Inhaber Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, Polizeihundeführer/innen, Personen, die auf Grund Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.
- Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.
- Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.
- Ich benenne folgende Aufsichtsperson/en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden:
(Hinweis: Die u.a. Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den o.a. Ausführungen.)

HINWEIS : Zu Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 LHG NRW bedarf es eines besonderen privaten Interesses oder eines besonderen öffentlichen Interesses an der Fortführung der Haltung.

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum und –ort

Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!!

2. „Hunde bestimmter Rassen“ (§ 10 LHundG NRW)

„Hunde bestimmter Rassen“ im Sinne des LHundG NRW sind Hunde folgender Rassen:

- Alano - American Bulldog – Bullmastiff - Mastiff - Mastino Espanol –
- Mastino Napoletano - Fila Brasileiro - Dogo Argentino – Rottweiler - Tosa Inu

sowie deren **Kreuzungen** untereinander sowie mit anderen Hunden.

Da ich einen Hund halte, der im Landeshundegesetz als „Hunde bestimmter Rassen“ aufgeführt ist, füge ich folgende Unterlagen bei:

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
Hinweis: ist zu beantragen bei dem Ref. Bürgerbüro im Rathaus
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.
Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von
**500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von
250.000 Euro für sonstige Schäden**
abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes
(erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke - MIKROCHIP – beim Tierarzt)
- Nachweis der Sachkunde**
Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Abweichend davon kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde“ entsprechend.
- Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.
- Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.
- Ich benenne folgende Aufsichtsperson/en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden:
(Hinweis: Die u.a. Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den o.a. Ausführungen.)

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum und –ort

Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!!

3. „Große Hunde“ (§ 11 LHundG NRW)

Große Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreichen und die nicht „Gefährliche Hunde“ i.S. des § 3 oder „Hunde bestimmter Rassen“ gemäß § 10 LHundG sind.

Da ich einen „**großen Hund**“ im Sinne des LHundG NRW halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke - MIKROCHIP – beim Tierarzt)
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.
Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von **500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden** abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
- Nachweis der Sachkunde**
Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung einer/s durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarztes erbracht werden.. Entsprechende Formulare erhalten Sie im Referat Recht und Ordnung. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde“ und auf Seite 3 „Hunde bestimmter Rassen“ entsprechend.
- Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

4. Erklärung des Halters/Antragstellers zur Zuverlässigkeit gem. § 7 LHundG NRW:

Ich gebe folgende Erklärung ab und bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie der nachfolgenden Erklärung durch meine Unterschrift.

1. Sofern ich nach dem Landeshundegesetz NRW nicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit verpflichtet bin, erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich weder vorbestraft bin noch derzeit ein Strafverfahren gegen mich anhängig ist. Verurteilungen, deren Rechtskraft länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.
2. Ich versichere, dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.
3. Ich versichere, dass ich nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW verstoßen habe.
4. Ich versichere, dass ich nicht auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bin.
5. Ich versichere, dass ich nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.
6. Ich versichere, dass ich bzw. eine andere Aufsichtsperson in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Datum:

Unterschrift: